

Depesche

Kooperation im Gesundheitsmarkt: Transparent. Notwendig. Erlaubt.

Neue Berufsordnung für Ärzte beeinflusst die Healthcare Compliance-Politik der Unternehmen

Der 114. Deutsche Ärztetag, der im Juni 2011 in Kiel stattfand, hat eine umfassende Novellierung der (Muster-) Berufsordnung für Ärzte beschlossen (MBO-Ä). Das 4. Kapitel über die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten, das typische Formen erlaubter Kooperation mit der Industrie regelt, ist in entscheidenden Punkten modifiziert worden. Die Änderungen bewirken eine Verschärfung, beinhalten aber auch vielfach Unklarheiten.

Dennoch haben bereits 13 der insgesamt 17 Landesärztekammern diese Vorschriften teilweise wörtlich übernommen. Ein Verstoß der Ärzte gegen das neue Berufsrecht kann auch für die Unternehmen, die an der Pflichtverletzung beteiligt sind, u. a. straf-, wettbewerbs- und zivilrechtliche Folgen haben. Die Änderungen bewirken eine Verschärfung, beinhalten aber auch vielfach Unklarheiten. Sie werden im Rahmen der Healthcare Compliance-Politik der Unternehmen zu berücksichtigen sein.

Zu den wichtigsten Änderungen:

■ Nach dem neuen § 31 Abs. 2 der (Muster-) Berufsordnung dürfen Ärzte nun ihren Patienten ohne hinreichenden Grund bestimmte Anbieter gesundheitlicher Leistungen weder empfehlen noch an diese verweisen. Neu hinzugekommen ist das Verbot, Anbieter ohne hinreichenden Grund zu empfehlen. Zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) von 2011 bestätigen, dass sich hinreichende Gründe u. a. aus der Qualität der Versorgung, der Vermeidung von Wegen bei gehbehinderten Patienten und aus schlechten Erfahrungen bei anderen



Susanne Valluet

Rechtsanwältin

Simmons & Simmons, Düsseldorf

Tel: 0211 470 5335

susanne.valluet@simmons-simmons.com

Anbietern ergeben können. Der BGH hat jedoch betont, dass die Qualität der Versorgung auf den spezifischen Bedürfnissen des einzelnen Patienten gründen muss. Eine generelle, in langjähriger vertrauensvoller Zusammenarbeit gewonnene gute Erfahrung, so wie auch die allgemeine hohe fachliche Kompetenz eines Anbieters, reichen für sich genommen nicht aus.

■ § 32 Abs. 1 MBO-Ä erfasst nun alle Formen einseitiger Zuwendungen. Ärzten ist es danach nicht gestattet, von Anderen Geschenke oder Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Die frühere generelle Ausnahme für geringfügige Vorteile, deren Grenze die Bundesärztekammer bei 50 Euro angesetzt hatte, ist gänzlich entfallen. Es ist daher nun stets im Einzelfall zu untersuchen, ob für einen objektiven Betrachter, der die Umstände des Falls kennt, der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung

beeinflusst wird. Dabei kommt es entscheidend auf die Sozialadäquanz an. Der BVMed gibt als Orientierungsgröße für eine noch angemessene Bewirtung im Rahmen von Arbeitsessen im Inland weiterhin einen Betrag von „etwa 60 Euro“ an. Es sollte jedoch auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Gepflogenheiten des Adressatenkreises, Ansehen der Restaurants, regionale Unterschiede) geachtet werden. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, enthält der neue § 32 Abs. 1 MBO-Ä eine generelle sozialrechtliche Ausnahmeregelung. Weiterhinsind höher-rangige Normen wie das Heilmittelwerbegesetz (§ 7 HWG) und die Beamten-gesetze zu beachten.

■ Neue Möglichkeiten – aber auch neue Grenzen – des individuellen Fortbildungs-sponsorings von Ärzten ergeben sich aus § 32 Abs. 2 MBO-Ä. Nach dieser Vorschrift dürfen grundsätzlich geldwerte Vorteile in angemessener Höhe erbracht werden, sofern diese ausschließlich für die berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Früher waren nur Veranstaltungen als Fortbildungsform genannt.

Der Begriff „berufsbezogene Fortbildung“ wird nicht definiert und lässt Spielraum für Interpretation. Sicher erfasst sind darunter die nach der „Empfehlung zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer erlaubten Fortbildungsarten und -inhalte. Bezüglich des Sponsorings für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung schreibt der neue § 32 Abs. 2 MBO-Ä vor, dass nur die notwendigen Reisekosten und – ebenfalls notwendige – Tagungsgebühren erstattet werden dürfen. Daher sollten Unternehmen vor der Übernahme von Teilnahmegebühren sicherstellen, dass in keinem Fall dadurch Unterhaltungsprogramme finanziert werden. Es könnten etwa von der verantwortlichen Stelle Unterlagen angefordert werden, die eine eindeutige Verwendung der Gebühren für das wissenschaftliche Programm unter Ausschluss der Verwendung für Unterhaltungsprogramme aufzeigen. Eine in ihren Folgen noch nicht abzuschätzende Änderung folgt aus dem Wegfall der ausdrücklichen Gleichstellung von berufsbezogenen Informationsveranstaltungen von Herstellern mit wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen. Notwendige Reisekosten und Tagungsgebühren dürfen daher hierfür nur noch übernommen werden, wenn die Herstellerveranstaltung als „wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung“ erachtet oder als „berufsbezogene Fortbildung“ bzw. als einseitige erlaubte Zuwendung nach § 32 Abs. 1 MBO-Ä betrachtet werden kann. Die am 1. Februar 2013 in Kraft getretene Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen hat § 32 Abs. 2 MBO-Ä nicht übernommen. Nach Auffassung der Ärztekammer wird damit ein grundsätzliches Verbot des individuellen Veranstaltungssponsorings für Mitglieder der Kammer sowie Ärzte, die teilweise ihren Beruf in Niedersachsen ausüben, beibehalten: Die Rechtsabteilung der Ärztekammer vertritt laut mündlicher Mitteilung die Meinung,

dass diese Zuwendungen grundsätzlich den Eindruck der Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 MBO-Ä erwecken und damit berufswidrig seien. Die Ärztekammer beabsichtigt dementsprechend, berufsrechtlich gegen individuelles Veranstaltungssponsoring vorzugehen. Es ist fraglich, ob diese Rechtsauffassung der gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Der neue § 32 Abs. 3 MBO-Ä modifiziert überdies die Vorschriften zum Veranstaltungssponsoring. Danach ist die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, aber auch dessen Bedingungen und Umfang, sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offenzulegen. ▲

Healthcare Compliance-Schulungen 2013

Am 7. März 2013 hat in Berlin die erste „MedTech Kompass Healthcare Compliance-Schulung für Unternehmen und medizinische Einrichtungen“ des Jahres stattgefunden. Im Rahmen des Trainings wird vermittelt, was korruptionsfreie Kooperation zwischen MedTech-Unternehmen, Ärzten und medizinischen Einrichtungen bedeutet. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Personen aus Unternehmen und medizinischen Einrichtungen, für die Kenntnisse der Healthcare Compliance in der täglichen Arbeit notwendig sind.

Eine zweite reguläre „MedTech Kompass Healthcare Compliance-Schulung“ wird am 24. Oktober 2013 in Hamburg im Hotel Gastwerk stattfinden. Das Programm sowie weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie unter:

www.bvmed.de (Veranstaltungen).

Unser Service

Auf unserer Homepage

www.medtech-kompass.de finden Sie aktuelle Mitteilungen, Veranstaltungstipps und Hintergrundinformationen.

Informationsbroschüre

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Zu bestellen in deutscher oder englischer Sprache bei info@medtech-kompass.de oder unter www.medtech-kompass.de/download herunterzuladen.

Musterverträge

Download von Musterverträgen unter www.medtech-kompass.de/service für eine sichere Orientierung bei der täglichen Zusammenarbeit.

Impressum

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

Herausgeber:

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.

V. i. S. d. P.: Manfred Beeres

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

www.bvmed.de

www.medtech-kompass.de

Ansprechpartner im BVMed-Vorstand:

Joachim M. Schmitt,

Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands

Carsten Clausen,

Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter

für Healthcare Compliance

Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,

Leiter des Referates Politische Kontakte

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 246 255 - 23

Fax +49 (0)30 246 255 - 99

E-Mail: kleiner@bvmed.de

Literaturhinweis

KBV-Broschüre „Richtig kooperieren – Rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Vertragsärzten“ erschienen

Was ist in der Kooperation zwischen Vertragsärzten mit Kollegen, Krankenhäusern, Apothekern und Physiotherapeuten erlaubt und wann werden die Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit überschritten?

Antworten auf diese Frage werden im Leitfaden „Richtig kooperieren – Rechtliche

Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Vertragsärzten“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) behandelt, der im Dezember erschienen ist.

Eine enge Kooperation zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen in der Medizinbranche ist unerlässlich und erwünscht. Um nicht in den Verdacht der Korruption zu geraten, müssen dabei jedoch stets die Regeln des Straf- und Sozialrechts eingehalten werden. Der von der KBV herausgegebene

Leitfaden gibt einerseits grundlegende Informationen zum Thema und schildert anhand konkreter Beispiele, was auf den gängigen Feldern der Zusammenarbeit zulässig ist und was nicht. Hinweise gibt es unter anderem zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, zum Beteiligungsverbot, zum Verbot von Zuwendungen und zu Sponsoring. Der Leitfaden wird auf der Homepage der KBV zum Download angeboten: **<http://www.kbv.de/42541.html>**.